

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEI-  
DEPARTEMENT

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

Bern, den 20. September 1951.

AB. 41. 10. 1

An die  
für die Fremdenpolizei und für den  
Arbeitsmarkt zuständigen kantonalen  
Departemente.

Ausländische Arbeitskräfte.

Herren Regierungsräte,

Die Wirtschaft unseres Landes ist seit Beendigung der Feindseligkeiten durch eine sozusagen dauernde ausserordentliche Hochkonjunktur gekennzeichnet. Der Rückschlag, der sich zu Beginn des Jahres 1949 abzuzeichnen begann, wurde nach kurzer Zeit von einem neuen, zum Teil noch stärkeren Aufschwung abgelöst. Um den durch diese Lage in fast allen Wirtschaftszweigen entstandenen Bedarf an Arbeitskräften zu decken, musste seit 1946 eine ungewöhnlich grosse Anzahl ausländischer Arbeitnehmer zugezogen werden. Zahlreiche dieser Kräfte halten sich nun schon seit einigen Jahren in der Schweiz auf. Wenn, wie es gegenwärtig den Anschein hat, die günstige Wirtschaftskonjunktur noch einige Zeit andauert, so muss damit gerechnet werden, dass sich diese Kräfte zum Teil schon innert kurzer, auf jeden Fall aber in absehbarer Zeit so lange in unserem Lande aufhalten, dass sie gemäss den auf dem Grundsatz der Reziprozität beruhenden Abkommen, die die Schweiz mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat, Anspruch auf die Niederlassung erheben können. Besitzen sie einmal die Niederlassungsbewilligung, so sind sie in Bezug auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt, das heisst, sie können ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes beliebig Stellen antreten und wechseln, den Beruf wechseln und sich auch auf die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlegen.

Bei einem Rückgang der Konjunktur bedeutet dies eine schwere Belastung des Arbeitsmarktes. Es darf nicht übersehen werden, dass die gegenwärtige Beschäftigung in der Schweiz einen Grad erreicht hat, der weit über den normalen Zustand hinausgeht und deshalb nicht von Dauer sein kann. Sobald sich die Lage, ganz abgesehen von der Möglichkeit allfälliger Krisenerscheinungen, normalisiert, was über kurz oder lang der Fall sein kann, wird unsere Wirtschaft nicht mehr in der Lage sein, alle heute im Arbeitsprozess stehenden Leute - Schweizer und Ausländer - zu beschäftigen. Muss aber gemäss den vorstehenden Ausführungen einer grösseren Anzahl von Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, so hat dies im gegebenen Zeitpunkt neben der untragbaren Ueberlastung des Arbeitsmarktes in Zusammenhang mit der Arbeitslosenunterstützung und -fürsorge eine beträchtliche Mehrbelastung der Finanzen der Kantone und des Bundes zur Fo



- 2 -

Dazu kommen die aus einer Ueberfremdung sich ergebenden Folgen volkswirtschaftlicher und sozialer Natur, die nicht unterschätzt werden dürfen.

In der B e i l a g e I sind die Abkommen, die die Schweiz über das Fremdenstatut mit einigen Staaten abgeschlossen hat, aufgeführt. Sie ersehen daraus auch die Fristen, innerhalb welchen die einzelnen Staatsangehörigen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung haben. Besonders akut ist die Frage der Niederlassung zunächst bei den Franzosen, Belgiern und Holländern, wo eine bloss fünfjährige Frist vorgesehen ist. Sie stellt sich aber, solange in der Wirtschaftskonjunktur unseres Landes keine Aenderung eintritt, mit jedem Jahr in zunehmendem Masse auch für die Angehörigen derjenigen Staaten, mit denen eine Frist von 10 Jahren vorgesehen ist und erfasst somit das Hauptkontingent der in der Schweiz weilenden ausländischen Arbeitskräfte.

Das ganze Problem hat etwas Beunruhigendes an sich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Bestandsaufnahme vom Februar 1951 ohne Berücksichtigung der Grenzgänger und Saisonaufenthalter eine Anwesenheit von rund 80.000 kontrollpflichtigen Ausländern ergeben hat.

Bei einer Besprechung, die am 11. und 12. Juli 1951 in Bern zwischen den beteiligten eidgenössischen Stellen und Vertretern der Fremdenpolizei und der Arbeitsämter verschiedener Kantone stattgefunden hat, ist man sich darüber einig geworden, dass sehr eingehend geprüft werden muss, mit welchen Mitteln verhütet werden kann, dass sich eine für den schweizerischen Arbeitsmarkt untragbare Anzahl jener Ausländer, die dank der ausserordentlichen Konjunktur einreisen konnten, dauernd in der Schweiz niederlässt. Es zeigte sich, dass zu diesem Zweck zunächst einmal festgestellt werden muss, wie weit die Gefahr fortgeschritten ist, indem in allen Kantonen nach Massgabe der Ausführungen in der B e i l a g e II eine Erhebung über die Dauer des Aufenthaltes der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte durchgeführt wird. Dabei soll die Organisation der Durchführung dieser Erhebung Sache der zuständigen kantonalen Stellen (Fremdenpolizei und Arbeitsamt) sein, die sich insbesondere über das Vorgehen zu einigen haben, das ihnen zur Erreichung dieses Zieles am zweckmässigsten erscheint.

Wir zweifeln nicht daran, dass Sie diese Erhebung, die im Interesse der Kantone wie des Bundes liegt, ermöglichen werden, und wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie die zuständigen Stellen Ihres Kantones mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragen wollten.

Genehmigen Sie, Herron Regierungsräte, die Versicherung

unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDG. JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

Beilagen: I u. II (1 u. 2)

gez. Ed. von Steiger    gez. Rubattel

CN-1/de